
Merkblatt Spontanhalt

Informationen und Empfehlungen für Aargauer Bauernfamilien zum spontanen Halt von fahrenden Jenischen, Sinti und Roma



Die traditionelle Lebensweise der fahrenden Bevölkerung basiert seit Jahrhunderten auf dem temporären spontanen Halt auf privatem oder öffentlichem Grund. Deshalb suchen sie – mitunter auch aufgrund fehlender offizieller Halteplätze – nach einer Haltemöglichkeit bei einer Bauernfamilie. Dabei fragen Fahrende die Bauernfamilien an, ob ein Grundstück vorübergehend für einen Spontanhalt benützt werden könne. Das vorliegende Merkblatt soll helfen, die wichtigsten Fragen zu beantworten, die sich bei Spontanhalten stellen.

Was sind Spontanhalte?

Beim Spontanhalt handelt es sich um einen kurzfristig vereinbarten Aufenthalt in der Regel von kleineren Gruppen Fahrenden mit rund 12 Wohnwagen auf einem normalerweise anderweitig genutzten Grundstück bei Privatpersonen gegen Entgelt. Spontanhalte sind nicht eine Form des Campings, des Agrotourismus oder der Beherbergung von Freizeitsuchenden, sondern die traditionelle Form der fahrenden Lebensweise. Spontanhalte sind gemäss Grossratsbeschluss als Ergänzung zu den offiziellen Durchgangsplätzen ausdrücklich erwünscht (Kantonaler Richtplan, Kapitel S 4.1).

Als Spontanhalte zulässig sind gemäss Aargauer Recht und Praxis pro landwirtschaftlichen Betrieb maximal 2 Aufenthalte pro Jahr von je maximal 4 Wochen im Abstand von mindestens einem Monat.

Zustimmung und Mietvertrag

Sind Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer mit einem vorübergehenden Aufenthalt von Fahrenden einverstanden und lassen die Vorschriften dies zu, empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags. Grundsätzlich steht nach Art. 699 ZGB jedem Grundeigentümer und jeder Grundeigentümerin aber auch ein Abwehrrecht zu. Niemand muss Fahrende gegen seinen Willen auf seinem Grundstück dulden.

Bei der Vermietung eines Grundstücks an Fahrende empfiehlt es sich, in einem Mietvertrag zwischen den Vertragsparteien neben den Personalien Folgendes aufzunehmen:

- die maximale Anzahl Wohneinheiten (Wohnwagengespanne oder Wohnmobile),
- die maximale Anzahl Personen,
- die Dauer des Mietverhältnisses,
- die genaue räumliche Eingrenzung des Grundstücks für den spontanen Halt (eventuell mit Plan),
- den Mietzins,
- die Bedingungen zur Rückgabe des Platzes an den Vermieter,

- weitere Bedingungen, zum Beispiel verbotene Tätigkeiten auf dem Platz oder die Einhaltung der Ruhezeiten. Zu beachten ist, dass der Vermieter gemäss Art. 684 ZGB dafür besorgt sein muss, alle übermässigen Einwirkungen von seinem Grundstück auf das Grundstück des Nachbarn zu verhindern. Dazu zählen auch Lärmemissionen durch Werkzeuge und Maschinen sowie laute Musik.

Absicherung: Depot

Es wird empfohlen, zur Absicherung der Rechte des Vermietenden von der Mietpartei eine Depotzahlung zu verlangen. Dieses Depot sollte so hoch sein, dass Verfehlungen der Mietenden (zum Beispiel Verschmutzung des Platzes) auch nach deren Abreise aus dem Depot heraus entschädigt werden können. Vom abgeschlossenen Mietvertrag dürfen Vermietende zurücktreten, wenn sie beim Abschluss getäuscht worden sind (zum Beispiel über die Anzahl Wohnwagen).

Vorsorgliche Erkundigung

Neben den Vertragsmodalitäten haben Vermietende insbesondere auch Folgendes zu beachten:

- In gewissen Gemeinden bedarf das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen und Zelten gemäss den Polizeireglementen ausserhalb des überbauten Gebiets einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderats. Im Zweifelsfall ist es sinnvoll, bei der Gemeindekanzlei nachzufragen.
- In gewissen Gebieten, zum Beispiel in kantonalen Dekretsgebieten, ist das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Zelten und dergleichen gänzlich untersagt.
- Falls sich das betroffene Grundstück nicht im Eigentum der Bauernfamilie befindet, ist die Angelegenheit vorgängig mit der Eigentümerschaft zu besprechen und deren Einverständnis einzuholen.
- Ist eine Ausnahmegewilligung für das Befahren einer mit Fahrverbot belegten Strasse erforderlich, muss diese bei der Gemeinde beantragt werden.
- Die notwendige temporäre Infrastruktur (Wasserversorgung, Toiletten, Entsorgung Schmutzwasser und Kehrriecht) ist durch die Vermietenden sicherzustellen und nach Ende des Aufenthalts der Fahrenden unverzüglich wieder abzubauen.
- Falls das vorgesehene Grundstück als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet wird, ist von einer Vermietung grundsätzlich abzusehen.
- Falls Flächen oder Objekte mit Schutzbestimmungen gemäss kommunalem Kulturlandplan betroffen sind, ist vorgängig die Gemeinde zu konsultieren.

Werden die obigen Punkte berücksichtigt, sind die Weichen für einen geordneten Ablauf des Mietverhältnisses mit den Fahrenden richtig gestellt. Bei Fragen zum Vorgehen – auch während einer bereits laufenden Vermietung – wird empfohlen, jedenfalls zunächst mit der Standortgemeinde und allenfalls mit der zuständigen Regionalpolizei Kontakt aufzunehmen.

Weitere Auskunftsstellen sind:

*Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Fachstelle Fahrende,
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau*

Tel. 062 835 32 90 / raumentwicklung@ag.ch

*Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Tellstrasse 67
5001 Aarau*

Tel. 062 835 28 00 / landwirtschaft.aargau@ag.ch

*Bauernverband Aargau
Im Roos 5
5630 Muri AG*

Tel. 056 460 50 50 / info@bvaargau.ch